Berufsbildende Schulen
Anne-Marie Tausch
für Erziehung, Pflege und Therapie

Fachoberschule Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik -

Praxisvereinbarung

zwischen

_____
(Praktikumseinrichtung, Stempel)

_____
(begleitende sozialpädagogische Fachkraft)

_____
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

_____
(Telefon, Fax, E-Mail)

- nachfolgend Praktikumseinrichtung genannt –

und

Frau/Herrn

_____
(Vorname, Name)

_____
(Geburtsdatum, -ort)

_____
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

_____
(Telefon, Fax, E-Mail)

– nachfolgend Praktikantin/Praktikant genannt –

Bei Minderjährigen: vertreten durch

_____
(Vorname, Name)

wird nachstehende Vereinbarung zur Ableistung eines Praktikums geschlossen.

Das Praktikum wird abgeleistet im Rahmen des Schulbesuches der Klasse 11 der Fachoberschule - Gesundheit und Soziales -, Schwerpunkt: Sozialpädagogik an den

Berufsbildenden Schule Anne-Marie Tausch
Bonhoefferstraße 33
38444 Wolfsburg
Tel. 05361 / 87270
Fax. 05361 / 872729
E-Mail: bbs-anne-marie-tausch@wolfsburg.de

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll der Praktikantin/dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln. Der Abschluss des Praktikums ist eine Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule.

§ 2 Dauer des Praktikums und Ausbildungszeit, Urlaub

(1) Das Praktikum begleitet das gesamte Schuljahr der Klasse 11. Es beginnt mit dem Schuljahresanfang und endet mit dem Schuljahresende der Klasse 11.
(2) Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Arbeitszeit umfasst insgesamt mindestens 800 Stunden, ggf. unten Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Damit die geforderten 800 Stunden erreicht werden, können Wochenenddienste und Arbeitszeiten in den Ferien notwendig sein.
(3) Die Praktikumseinrichtung stellt die Praktikantin/den Praktikanten außerhalb der Schulferien an zwei Tagen ganztägig für die Teilnahme am Schulunterricht frei.
(4) Zusammenhängender Urlaub muss während der Schulferien genommen werden. Urlaub ist für die Praktikantin/den Praktikanten keine Arbeitszeit und kann daher nicht auf die Mindestzahl von 800 Praktikumsstunden angerechnet werden.

§ 3 Probezeit, Auflösung der Vereinbarung

(1) Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann die Praxisvereinbarung von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
(2) Nach der Probezeit kann die Praxisvereinbarung nur nach den Vorschriften des BGB über Arbeitsverhältnisse (§§ 622 ff BGB) und für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund über Dienstverhältnisse (§ 626 BGB) gekündigt werden.

§ 4 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr/ ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie das Inventar sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praktikumseinrichtung zu wahren und die Schweigepflicht einzuhalten,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit die Praktikumseinrichtung und die BBS Anne-Marie Tausch unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle einer Erkrankung, unabhängig der Dauer, ist spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung in der Schule vorzulegen. Eine Kopie dieser Bescheinigung erhält die Praktikumseinrichtung.
6. am Unterricht der BBS Anne-Marie Tausch regelmäßig teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Praktikumseinrichtung
Die Praktikumseinrichtung verpflichtet sich,

1. die Praktikantin/ den Praktikanten auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen einzusetzen und einen umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe zu vermitteln,
2. eine sozialpädagogische Fachkraft zu beauftragen, die die Begleitung übernimmt und die Ausbildung überwacht,
3. Fehltage der Praktikantin/des Praktikanten unverzüglich der Schule mitzuteilen,
4. die BBS Anne-Marie Tausch zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z.B. häufige Verspätungen) auftreten,
5. organisatorisch die Teilnahme am Unterricht der Klasse 11 der Fachoberschule - Gesundheit und Soziales - sicherzustellen,
6. der Praktikantin/ dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

§ 6 Beurteilung
Nach Beendigung oder Auflösung der Praxisvereinbarung stellt die Praktikumseinrichtung der Praktikantin/dem Praktikanten eine schriftliche Auflistung über die im Praktikum vermittelten Inhalte und eine Beurteilung über das Verhalten der Praktikantin/des Praktikanten aus. Die abgeleistete Stundenzahl ist dabei aufzuführen und gegenüber der Schule nachzuweisen.

§ 7 Unfallversicherungsschutz
Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB VII.

§ 8 Entgelt
Gesetzlich ist ein Entgelt für die Praktikantin/den Praktikanten nicht vorgesehen, dennoch kann die Einrichtung eine Aufwandsentschädigung auszahlen. Die Höhe der Entschädigung liegt im Ermessen der Einrichtung.

§ 9 Weitere Regelungen
Die BBS Anne-Marie Tausch in Wolfsburg führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums.
Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der BBS Anne-Marie Tausch zu versuchen.

§ 10 Kenntnisnahme der Schule
Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung wird der Schule vor Beginn des Praktikums ausgehändigt.

FAQ zur FOS (Stand: 19.02.25)

- Fehlende Praktikumsverträge: Ab wann droht die Ausschulung?

Nach spätestens zwei Wochen der vollen Klassenzugehörigkeit berät die Klassenlehrkraft und setzt eine Frist von einer Woche zur Nachreichung der Praktikumsverträge. Bei Fristversäumnis erfolgt ein Gespräch mit der Schulleitung, die über den weiteren Gang entscheidet.

- Nacharbeiten von Fehltagen: Ab wann ist es möglich und wann ist es nötig?

Der Betrieb entscheidet in Abhängigkeit der bisher gezeigten Leistungen und des Kompetenzniveaus, ob und inwiefern attestierte Fehltage als abgegolten anerkannt werden. Bei Zweifeln am Kompetenzstand oder bei gehäuftem Fehlen kann entschieden werden, dass die attestierten Fehlzeiten trotzdem nachgearbeitet werden. Unabhängig davon werden nicht attestierte Fehlzeiten grundsätzlich als nicht abgegolten betrachtet.
Das Nacharbeiten von Fehltagen ist dann nötig, wenn die Gefahr besteht die 800 Stunden nicht bis zum Ende des Schuljahres zu erreichen. Durch die Beratung durch die Teamleitung Anfang Dezember wird der Schüler in Kenntnis darüber gesetzt, ob eine Nacharbeit voraussichtlich notwendig ist. Auch das Praktikum führt eine Übersicht über die Stunden und kann bei absehbaren Schwierigkeiten beim Erreichen der 800 Stunden das Nacharbeiten von Zeiten an Wochenenden und in den Ferien anbieten. Gibt es keine Möglichkeit zum Nacharbeiten an Wochenenden und in den Ferien, kann eine zweite Praktikumsstelle für diesen Zweck gesucht werden.

- Wer ist Ansprechpartner für die Einrichtungen, (insbesondere bei Problemfällen wie z.B. hohen Fehlzeiten)?

Die Klassenlehrkraft entscheidet selbst, ob sie die Anfrage beantworten möchte (sinnvoll bei kleinen und einfachen Fragen) bzw. ob der Teamleiter der FOS, MT, zur Beantwortung der Anfrage oder zum Fällen einer (Einzelfall-) Entscheidung mit einbezogen werden soll.

- Ist das Arbeiten am Wochenende erlaubt?

Das ist grundsätzlich möglich im Einvernehmen mit der Praktikumsstelle, die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten und das Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten. Die Arbeitszeit darf bei Minderjährigen 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet, wenn die Wochenend-Arbeit im Vorfeld im Wer-Ist-WO-Ordner dokumentiert und von der Klassenlehrkraft genehmigt wurde.

- Wie erfolgt die Berechnung der Zeiten und Stunden?

60 Minuten Arbeitszeit sind eine abgeleistete Praktikumsstunde. Der Praktikant und die Einrichtung führen jeweils unabhängig voneinander Protokoll über die geleisteten Stunden. Anfang Dezember und zum Ende des Schuljahres wird die Summe erfasst und dem Teamleiter der FOS weitergeleitet.

- Bis zu welcher Stundenzahl werde ich noch versetzt?

Die 800 Stunden sind bis Ende des Schuljahres zu erbringen, in Einzelfällen ist das Gespräch mit der Teamleitung und gegebenenfalls mit Einbeziehung der Abteilungsleitung zu suchen. Dort kann es zu Einzelfallentscheidungen kommen.

- Wann gehört ein Praktikum zur Gesundheit und wann zur Pflege?

Beim Praktikum im Bereich Pflege muss die Hauptarbeitszeit auf Tätigkeiten der Versorgung von z.B. Patienten und Bewohnern liegen. Bei „Gesundheit" entfällt die Hauptarbeitszeit auf Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Beratung - also insgesamt auf die Herstellung und Unterstützung des gesundheitlichen Wohlbefindens. Ein deutlicher Indikator für die Bestimmung des Bereiches ist die Ausbildung und die Tätigkeit des Mentors. Ist diese bzw. dieser als Pfleger etc. ausgebildet bzw. beschäftigt, ist das Praktikum in der Regel im Bereich Pflege. Ist die betreuende Person z.B. medizinische Angestellte oder Arzt, spricht dies für den Bereich Gesundheit. Bei Zweifelsfällen kann die Teamleitung gefragt werden.

Berufsbildende Schulen
Anne-Marie Tausch
für Erziehung, Pflege und Therapie

Telefon: (0 53 61) 87 27 - 0
Telefax: (0 53 61) 87 27 - 29
E-Mail: bbs-anne-marie-tausch@wolfsburg.de

Bonhoefferstraße 33
38444 Wolfsburg

Anlage

Praktikumsplan

_____ (Name, Vorname) leistet vom

_____ bis zum _____ ein Praktikum mit _____Stunden

(in Worten) _____Gesamtstunden für die Fachoberschule Gesundheit und Soziales Klasse 11, - Schwerpunkt Sozialpädagogik - ab.

Das Praktikum wird in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen auf folgenden Arbeitsplätzen abgeleistet:

Tätigkeitsbereiche	Stunden	Arbeitsplätze / Aufgaben
Erziehung	ca. 500 Stunden	
Pflege/Versorgung	ca. 150 Stunden	
Verwaltung	ca. 150 Stunden	

_____
Datum, Unterschrift, Stempel

Unterschriften

---------- ----------

Ort Datum

---------- ----------

Unterschrift Praktikumseinrichtung Unterschrift Praktikantin/Praktikant

---

Unterschrift Praktikumseinrichtung bzgl.

der Kenntnisnahme der Informationen von S. 2-4

bei Minderjährigen:
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der Praktikantin/des Praktikanten:

---------- ----------

Unterschrift der Erziehungsberechtigten, Ort, Datum

Das Praktikum ist geeignet

Datum, Unterschrift, Schule